

Minijobs im Privathaushalt

Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn dies durch eine Tätigkeit im privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Nach der Gesetzesbegründung gehören hierzu: die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken und alten Personen.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 EUR nicht überschreitet. Bei mehreren Beschäftigungen oder Teilmonaten sind Sonderregelungen zu beachten.

Die Abgaben für Minijobs in Privathaushalten betragen 14,34% des Arbeitsentgelts.

Vereinfachtes Meldeverfahren bei Minijobs in Privathaushalten

Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren mittels Haushaltsscheck. Der Haushaltsscheck wird an die Bundesknappschaft in Essen weitergeleitet und diese teilt dem Privathaushalt eine Betriebsnummer zu, berechnet den Beitrag und die Umlagen und zieht diese per Lastschriftverfahren halbjährlich ein.

Die Abgaben für die Monate Januar bis Juni werden zum 15. Juli und für die Monate Juli bis Dezember zum 15. Januar des nächsten Jahres eingezogen.

Steuerermäßigung

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse auf geringfügiger Basis ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Beiträge bei Minijobs in Privathaushalten

5% Krankenversicherung, 5% Rentenversicherung und 2% Pauschsteuer sind an die Bundesknappschaft zu entrichten.

Die Pauschsteuer von 2% entfällt, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegt.

Der Beitrag zur Krankenversicherung entfällt, wenn die geringfügig beschäftigte Person weder gesetzlich noch freiwillig krankenversichert ist.

Auch im Bereich der geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten. Basis hierfür ist jedoch ein Mindest-Arbeitsentgelt von 155 €. Der Arbeitgeber übernimmt die pauschale Rentenversicherung von 5% und der Arbeitnehmer muss die Differenz zum Regelbeitragssatz von derzeit 19,9% aufbringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Aufstockung hinzuweisen.

Lohnfortzahlungsversicherung

Alle Privathaushalte nehmen am sog. Ausgleichsverfahren teil.

Der Arbeitgeber trägt die Umlage 1 (Erstattung von AG-Aufwendungen im Krankheitsfall) in Höhe von 0,60% (Beitragssatz 2011) und die Umlage 2 (Erstattung von AG-Aufwendungen nach dem MuSchG) in Höhe von 0,14% (Beitragssatz 2011). Bei einem Krankheitsfall erstattet die Bundesknappschaft 80% der Lohnaufwendungen des Krankheitsfalles und bei Mutterschaft 100% der Aufwendungen nach dem MuSchG.

Unfallversicherung

Der Arbeitgeber übernimmt außerdem die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6% des Arbeitsentgelts. Diese Beiträge werden ebenfalls halbjährlich per Lastschriftverfahren – zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und den Umlagen – von der Bundesknappschaft eingezogen.



*Ihr persönlicher
Ansprechpartner:*

*Bernhard Winkler
Steuerberater
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11
bernhard.winkler@
mtg-group.de*

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

weiteres Büro

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdbR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung 1

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung 2

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung 3

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung 4

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung 5

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung 6

93155 Hemau
Josef-Binner-Str. 5
Tel.: 09491 9020 76
Fax: 09491 9020 49